



Gemeinderat

unser Zeichen

Datum

G E M E I N D E H E R I S A U

Bg
9. August 2012

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Änderung Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen einen Antrag betreffend die Änderung des Reglementes über die Entschädigung der Behörden vom 27. Januar 1975 (SRV 15).

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. März 2012 reichten die Mitglieder der Kommission Geschäftsreglement Einwohnerrat – Peter Erny (SVP), Ralph Hubmann (SP), Markus Koller (CVP) und Marlise Nef (FDP) – die folgende Motion ein:

"Während unserer Arbeit als Kommission für das Reglement des Einwohnerrates sind wir darauf gestossen, dass das Reglement für die Entschädigung der Behörden einer Revision bedarf.

Die Entschädigungen entsprechen nach 37 Jahren nicht mehr den Gegebenheiten. Die Beiträge sollten unseres Erachtens mindestens der Teuerung in den 37 Jahren angepasst werden.

Es zeugt von Wertschätzung der Arbeit der Einwohnerräte gegenüber, wenn die Entschädigung angepasst wird.

Wir bitten Sie diese Motion zu prüfen."

Aus der Beratung des Gemeinderates vom 22. Mai 2012 geht dessen Annahme hervor, dass die Motion nicht die Artikel 4 und 4bis betrifft, welche die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates regeln, sondern primär auf den Artikel 6 abzielt, welcher die Sitzungsgelder für die Einwohnerräte, Gemeinderäte, parlamentarische und Verwaltungskommissionen regelt. Er sieht aber auch Handlungsbedarf in Artikel 8, welcher den Mitgliedern des Wahlbüros einen Stundenlohn von Fr. 18 zusichert. Die Exekutive beschloss, die Motion unter diesen Voraussetzungen entgegen zu nehmen.

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 6. Juni 2012 erklärte dieser die Motion mit 28 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen erheblich. Die Fraktionssprecher von FDP und



SVP brachten ihre Erwartungen für eine moderate Anpassung der Entschädigungssätze gemäss Art. 6 zum Ausdruck. Die CVP-Fraktion regte zudem an, auch andere Entschädigungsformen zu prüfen, beispielsweise ein Gratis-Parking für die Mitglieder des Einwohnerrates während dessen Sitzungen. Zur Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros zeigten sich die Fraktionen einhellig, indem eine zeitgemässe Anpassung des Ansatzes geboten sei.

Erwägungen

1. Umfang der Revision

Gemäss den bisherigen Ausführungen von Gemeinderat und Einwohnerrat beschränkt sich eine vorzunehmende Änderung des Reglementes über die Entschädigung der Behörden materiell ausschliesslich auf dessen Art. 6 Abs. 1 und Art. 8. Am Wortlaut der genannten Artikel sowie an der Systematik der Entschädigung soll festgehalten, lediglich der Ansatz pro Entschädigungseinheit angepasst werden. Ebenso soll die pauschale Jahresentschädigung von Fr. 1'000 für den Einwohnerratspräsidenten gemäss Art. 6 Abs. 2 unverändert bleiben, da bis dato auch nicht thematisiert.

Für seinen nachfolgenden Antrag zu den neu festzulegenden Ansätzen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Entschädigungsreglementes stützt sich der Gemeinderat auf die Beratungen zur Erheblicherklärung der Motion von Marlise Nef im Einwohnerrat, auf die Berechnung der Teuerung in den vergangenen 37 Jahren sowie die eingeholten Vergleichszahlen der Parlamente der St. Galler Städte Gossau und Wil sowie der Thurgauer Städte Arbon und Frauenfeld ab.

2. Berechnungen und Vergleiche

Das gültige Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15) trat gemäss Art. 11 auf den Beginn des Amtsjahres 1975/76, d.h. den 1. Juni 1975, in Kraft. Mit dem LIK-Teuerungsrechner (Landesindex der Konsumentenpreise) können Beträge oder die Teuerungsrate über einen beliebigen Zeitraum berechnet werden. Bis Juli 2012 wird die Teuerung auf 171.4 Punkte oder 104.7 Prozent beziffert (Indexbasis September 1966). Beim bisherigen Entschädigungsansatz von Fr. 50 für einen halben Tag oder eine Abendsitzung ergibt sich bei Aufrechnung per Juli 2012 ein aktualisierter Wert von Fr. 102.35.

Die in den vorstehend genannten Parlamentsstädten erhobenen Ansätze bewegen sich zwischen Fr. 65 und Fr. 130, wobei im Einzelfall zu beachten ist, ob es sich um Ansätze bis zwei Stunden Sitzungsdauer oder pauschale Abgeltungen, unabhängig der Sitzungsdauer, handelt. Bei den Städten Arbon und Wil gesellt sich zu den Ansätzen von Fr. 100 bzw. Fr. 108 eine zusätzliche Entschädigung für die Teilnahme an der Fraktionssitzung in der jeweils gleichen Höhe. In die Auflistung aufgenommen wurden ebenfalls die Entschädigungssätze für die Mitglieder des Kantonsrates. Unabhängig der Dauer entrichtet der Kanton AR für eine Parlamentssitzung eine Entschädigung von pauschal Fr. 250. Für halbtägige Kommissionssitzungen Fr. 125, für einen ganzen Tag Fr. 250. Die Auflistung liegt diesem Antrag bei.



Die konkreten finanziellen Auswirkungen 'Einwohnerrat' pro Jahr werden auf der Basis von durchschnittlich sechs Sitzungen und jeweils 31 anwesenden Mitgliedern des Einwohnerrates berechnet (6 x 31 x Ansatz in Franken). Aktuell werden bei dieser Basisannahme jährlich Fr. 9'300 aufgewendet. Bei einem Entschädigungsansatz von Fr. 100 pro Sitzung wären dies neu Fr. 18'600 (+ Fr. 9'300), bei Fr. 125 neu Fr. 23'250 (+ Fr. 13'950) und bei Fr. 250 neu Fr. 46'500 (+ Fr. 37'200).

Zur Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros (Art. 8) wurden die Hinterländer Gemeinden Urnäsch und Waldstatt sowie die St. Galler Gemeinden Gaiserwald, Gossau und Wil angefragt. Das Ergebnis der Erhebung liegt diesem Antrag ebenfalls bei. Die Stundenansätze (für eine erste Stunde) bewegen sich für Mitglieder des Wahlbüros zwischen Fr. 30 und Fr. 60. Die Gemeinde Gossau entschädigt die erste Stunde mit Fr. 45, jede weitere mit Fr. 20. Waldstatt wendet für Einsätze an einem Samstag (Fr. 40 pro Stunde) oder Sonntag (Fr. 60 pro Stunde) unterschiedliche Ansätze an.

Der LIK-Teuerungsrechner benennt den aktualisierten Wert mit Fr. 37.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen 'Wahlbüro' pro Jahr werden auf der Basis von vier Urnengängen und durchschnittlich 70 Arbeitsstunden pro Abstimmungswochenende berechnet (4 x 70 x Ansatz in Franken). Aktuell werden bei dieser Basisannahme und einem Entschädigungsansatz von Fr. 18 pro Arbeitsstunde jährlich Fr. 5'040 aufgewendet. Bei einem Entschädigungsansatz von Fr. 30 pro Stunde wären dies neu Fr. 8'400 (+ Fr. 3'360), bei Fr. 50 pro Stunde neu Fr. 14'000 (+ Fr. 8'960).

3. Gesamtauswirkungen auf den Finanzhaushalt

Die vorstehenden Berechnungen zu den Mehrausgaben nehmen nur Bezug auf die effektiven Sitzungsgelder für die Mitglieder des Einwohnerrates sowie des Wahlbüros. Zu berücksichtigen sind aber ebenso die weiteren Sitzungsgelder, welcher unter Art. 6 des Reglementes zur Auszahlung gelangen. Bleiben die vorgeschlagenen Änderungen unbestritten, verdoppelt sich der Aufwand gesamthaft von derzeit ca. Fr. 80'000 auf ca. Fr. 160'000 pro Jahr.

Rechtliches

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung (SRV 11) unterliegt das Reglement über die Entschädigung der Behörden dem fakultativen Referendum.

Antrag

Mit Beschluss vom 3. Juli 2012 beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15) wie folgt zu ändern:



- a) Art. 6 Abs. 1 lautet neu:
Die Sitzungsgelder für Einwohnerräte, Gemeinderäte, parlamentarische und Verwaltungskommissionen betragen:
Fr. 100.-- für einen halben Tag oder eine Abendsitzung;
Fr. 200.-- für einen ganzen Tag.
- b) Art. 8 lautet neu wie folgt:
Die Mitglieder des Wahlbüros werden mit Fr. 30.-- pro Stunde entschädigt;
3. die vorstehenden Änderungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft;
4. festzustellen, dass dieser Beschluss gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung (SRV 11) dem fakultativen Referendum unterliegt;
5. Die Motion von Marlise Nef, Präsidentin Kommission Geschäftsreglement EWR "Revision des Reglementes SRV 15, Entschädigung der Behörden" ist als erledigt abzuschreiben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Paul Signer, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber